Wahlordnung

für die Wahlen der leitenden Parteiorgane, für die Wahlen der Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen, Parteikonferenzen und zu den Parteitagen

Das Zentralkomitee hat auf seiner 35. Tagung beschlossen, die auf der 16. Tagung des Zentralkomitees beschlossene Instruktion unter der Bezeichnung Wahlordnung für die Wahlen der leitenden Parteiorgane, für die Wahlen der Delegierten zu Delegiertenkonferenzen, Parteikonferenzen und zu Parteitagen an die Grundorganisationen und die leitenden Parteiorgane neu herauszugeben.

Nachstehend folgt die durch den Beschluß des Zentralkomitees abgeänderte Wahlordnung:

T

Hauptbestimmungen der Wahlen

1. Zur vollen Wahrung und Entfaltung der innerparteilichen Demokratie gelten für die Wahlen der Leitungen der Grundorganisationen und der leitenden Parteiorgane der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands folgende Fristen:

Leitungen der Grundorganisationen und Ortsleitungen einmal im Jahr,

Kreis-, Stadt- und Bezirksleitungen alle zwei Jahre.

- 2. Die Wahlen der Leitungen und Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen geschehen in geheimer Abstimmung in den Mitgliederversammlungen der Grundorganisationen beziehungsweise auf den Delegiertenkonferenzen.
- 3. Alle Mitglieder der Partei haben in ihren Grundorganisationen das Recht, in die leitenden Parteiorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden. Jedes Mitglied oder jeder Kandidat hat das Recht, Einwände gegen die auf gestellten Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu machen.